

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 752
Studiengang: Energie- und Gebäudetechnik, B.Eng.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Studienort/e: München
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule regelt den Umfang der Abschlussarbeit gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BayStudAkkV. (§ 8 Abs. 3 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die veröffentlichten Studienziele müssen die fachliche Profilierung der Absolvent:innen studiengangspezifisch unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten wiedergeben. (§ 11 BayStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass in der dualen Variante des Studiengangs die Lernorte Hochschule und Unternehmen systematisch inhaltlich, organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die duale Variante muss hinsichtlich Studienstruktur und Studiendauer in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartner muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden.
- Die inhaltliche Verzahnung muss curricular verankert und in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen festgelegt sein.

Alternativ ist auf die Verwendung des Profilmerkmals „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen (§ 12 Abs. 6 (Begründung) i.V.m. § 3 BayStudAkkV).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

zu Auflage 1 - Umfang der Abschlussarbeit (§ 8 Abs. 3 BayStudAkkV)

Die Hochschule legt eine Änderungssatzung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie ein überarbeitetes Modulhandbuch vor. In beiden Dokumenten ist jetzt eindeutig festgelegt, dass die Bachelorarbeit mit 12 und das Bachelorseminar mit zwei Leistungspunkten bemessen ist. Die Auflage ist damit erfüllt.

zu Auflage 2 - Qualifikationsziele (§ 11 BayStudAkkV)

Die Hochschule legt eine überarbeitete Fassung der Qualifikationsziele vor. Diese überarbeitete Fassung beschreibt die fachliche Profilierung der Absolventen nunmehr studiengangsspezifisch und berücksichtigt dabei in Ansätzen die im Curriculum angelegten Wahlmöglichkeiten. Die Hochschule trägt mit dieser Textfassung dem gutachterlichen Monitum angemessen Rechnung. Der Akkreditierungsrat stellt allerdings fest, dass in dem zusammen mit der Auflagenerfüllung eingereichten Diploma Supplement nach wie vor die alte, von dem Gutachtergremium zurecht als generisch kritisierte Fassung der Qualifikationsziele hinterlegt ist. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Er geht bei dieser Entscheidung davon aus, dass das Diploma Supplement in diesem Punkt zeitnah angepasst wird.

zu Auflage 3 - Dual (§ 12 Abs. 6 (Begründung) i.V.m. § 3 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule das Dualkonzept i.S. der hier anwendbaren Dualdefinition gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung) im Rahmen der Auflagenerfüllung angemessen überarbeitet hat.

Im Einzelnen

Systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb

Die Hochschule hat das Curriculum der dualen Variante des Studiengangs überarbeitet. Der Akkreditierungsrat stellt auf Basis der Stellungnahme der Hochschule, der Änderungsfassung zur Studien- und Prüfungsordnung sowie der vorgelegten Modulbeschreibungen fest, dass der für die inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb konstitutive reziproke Theorie-Praxis-Transfer im gesamten Studienverlauf in verschiedenen Modulen sichtbar angelegt ist:

- Im Modul „CAD“ im ersten Semester werden die dual Studierenden zu einer Lehrgruppe zusammengefasst und müssen ein beim Kooperationspartner durchgeföhrtes Projekt vorstellen.

- Im dritten und vierten Semester müssen dual Studierende in zwei der drei Module „Sanitärtechnik“, „Heizungstechnik“ und „Lüftungs- und Klimatechnik“ ein beim Kooperationspartner durchgeföhrtes Projekt und die Diskussion zur Problemlösung präsentieren.

- In den Semestern vier bis sechs werden zwei der drei Module „Projektarbeit I bis III“ ebenfalls beim Kooperationspartner bearbeitet.
- Das Praxissemester im fünften Semester wird in enger Abstimmung mit dem Kooperationspartner durchgeführt.
- Im sechsten Semester ist für dual Studierende ein weiteres „Praxismodul dual“ vorgesehen.
- Die Bachelorarbeit wird in enger Abstimmung mit dem Kooperationspartner durchgeführt.

Mit den vorgenommenen curricularen Änderungen wird den Anforderungen an eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb i.S. der hier zugrundeliegenden Dualdefinition entsprochen.

Systematische vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb

Die Hochschule München legt einen überarbeiteten Mustervertrag vor, der die Zusammenarbeit zwischen ihr und den Partnerunternehmen regelt. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in diesem Mustervertrag die Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich Organisation und Durchführung des Studiengangs im Wesentlichen angemessen festgelegt werden.

Die Anforderungen an eine systematische vertragliche Verzahnung der Lernorte i.S. der hier zugrundeliegenden Dualdefinition sind dementsprechend erfüllt.

Systematische organisatorische Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb

Die Hochschule München macht anhand der vorgelegten Unterlagen plausibel, dass Studium und berufliche Ausbildung bzw. an die Ausbildung anschließende Berufspraxis zeitlich und organisatorisch sinnvoll aufeinander abgestimmt sind.

Im vorgelegten Musterkooperationsvertrag ist ein regelmäßiger Austausch zwischen der Hochschule München und den Ansprechpersonen in den Partnerunternehmen verankert. Eine solche organisatorische Schnittstelle unterstützt nach Auffassung des Akkreditierungsrats einen kontinuierlichen Austausch der Kooperationspartner.

Die Anforderungen an eine systematische organisatorische Verzahnung der Lernorte i.S. der hier zugrundeliegenden Dualdefinition sind dementsprechend erfüllt.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

